

**3. Sonstige Pauschalpreise**

- Kostenpauschale bei Vernachlässigung der Mitteilungspflicht (§ 2 Abs. 2 AVB-WasserV i. V. m. Ziffer 1.6. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) – mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz): 33,00 Euro/Vorfall
- Pauschale für die Absperrung bzw. die Wiederinbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 7.1. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) – netto 34,00 Euro/Handlung, brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 36,38 Euro/Handlung
- Pauschale für vergebliche Wege (§ 13 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 7.2. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) – mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz): 36,00 Euro/vergeblicher Weg
- Pauschale für die Beschädigung der Messeinrichtungen (§ 18 Abs. 3 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 10.2. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) bei Ausführung der Arbeiten zur Wechsellung
  - während der Regelarbeitszeit:
    - netto 79,00 Euro/Hauswasserzähler,
    - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 84,53 Euro/Hauswasserzähler
  - an Werktagen außerhalb der Regelarbeitszeit:
    - netto 87,00 Euro/Hauswasserzähler,
    - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 93,09 Euro/Hauswasserzähler
  - an Sonntagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind:
    - netto 95,00 Euro/Hauswasserzähler,
    - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 101,65 Euro/Hauswasserzähler
  - an gesetzlichen Feiertagen:
    - netto 116,00 Euro/Hauswasserzähler,
    - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 124,12 Euro/Hauswasserzähler
- Kostenpauschale für Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der illegalen Nutzung von Fremdstandrohren (§ 22 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 12.4. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) – mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz): 90,00 Euro/Maßnahme
- pauschale Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 14.3. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) – mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz): 5,00 Euro/Mahnung
- pauschaler Verzugsschaden aus Inkassogang (§ 27 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 14.4. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) – mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz): 34,00 Euro/Vorgang
- Pauschale für die Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 1 und Abs. 2 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 14.5. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) – mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz):
  - bei Ausführung während der Regelarbeitszeit: 34,00 Euro/Sperrvorgang
  - bei Ausführung an Werktagen außerhalb der Regelarbeitszeit: 38,00 Euro/Sperrvorgang
  - bei Ausführung an Sonntagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind: 43,00 Euro/Sperrvorgang
  - bei Ausführung an gesetzlichen Feiertagen: 55,00 Euro/Sperrvorgang
- Pauschale für die beantragte Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 14.6. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“): Es gelten die für die Versorgungseinstellung festgesetzten Pauschalen als Nettosätze; hinzu kommt jedoch die Mehrwertsteuer in ihrer gesetzlich bestimmten Höhe von derzeit 7 %. Es gelten somit folgende Pauschalen:
  - bei Ausführung während der Regelarbeitszeit:
    - netto 34,00 Euro/Entsperrung,
    - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 36,38 Euro/Entsperrung
  - bei Ausführung an Werktagen außerhalb der Regelarbeitszeit:
    - netto 38,00 Euro/Entsperrung,
    - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 40,66 Euro/Entsperrung
  - bei Ausführung an Sonntagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind:
    - netto 43,00 Euro/Entsperrung,
    - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 46,01 Euro/Entsperrung

- bei Ausführung an gesetzlichen Feiertagen:
  - netto 55,00 Euro/Entsperrung,
  - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 58,85 Euro/Entsperrung

Weimar, 08.12.2015

Wasserversorgungszweckverband Weimar

gez. Wolf  
Stefan Wolf  
Verbandsvorsitzender

**2161****Bekanntmachung der Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Thüringen, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Thüringer Studentenwerkesgesetzes (ThürStudWG) in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Thüringen am 7. Dezember 2015 folgende Änderungen der Anlage 1 (Beitragsverzeichnis) der Beitragsordnung des Studentenwerks Thüringen in der Fassung vom 31.03.2015 beschlossen:

Das Beitragsverzeichnis in der Fassung vom 31.03.2015 ändert sich ab dem 01.01.2016 wie folgt:

In den Punkten 1. h), 2. h), 3. h) und 4. h) wird Fachhochschule Nordhausen durch Hochschule Nordhausen ersetzt. In den Punkten 1. i), 2. i), 3. i) und 4. i) wird Fachhochschule Schmalkalden durch Hochschule Schmalkalden ersetzt.

Das Beitragsverzeichnis in der Fassung vom 31.03.2015 ändert sich zum Sommersemester 2016 unter 1. Semesterbeitrag (Grundbeitrag) wie folgt:

In den Punkten 1. a), 1. b), 1. c), 1. d), 1. e), 1. f), 1. g), 1. h), 1. i), 1. j) und 1. k) wird jeweils 55,00 durch 58,00 ersetzt.

Das Beitragsverzeichnis in der Fassung vom 31.03.2015 ändert sich zum Sommersemester 2016 unter 3. Semesterticket ÖPNV wie folgt:

In den Punkten 3. a) und 3. f) wird jeweils 78,20 durch 83,00 ersetzt.

**2162****Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“**

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 2; 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes

vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), i. V. m. § 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) folgende Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung:

#### Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wird wie folgt geändert:

1.

#### **§ 4 Abs. 3 wird geändert:**

Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.

#### **§ 4 Abs. 4 wird geändert:**

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 2,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.

#### **§ 5 Abs. 2 bis 4 „Grundgebühr“ werden wie folgt geändert:**

##### § 5 Abs. 2 wird neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nerndurchfluss Qn m³/Stunde	Dauerdurchfluss Q3 m³/Stunde	Grundgebühr (zuzüglich USt.)
Qn 1,5 bis 2,5	bzw. bis Q3 4	90,00 €/Jahr
bis Qn 6	bzw. bis Q3 10	216,00 €/Jahr
bis Qn 10	bzw. bis Q3 16	360,00 €/Jahr
bis Qn 15	bzw. bis Q3 25	540,00 €/Jahr
bis Qn 25	bzw. bis Q3 40	900,00 €/Jahr
bis Qn 40	bzw. bis Q3 63	1.440,00 €/Jahr
bis Qn 60	bzw. bis Q3 100	2.160,00 €/Jahr
bis Qn 150	bzw. bis Q3 250	5.400,00 €/Jahr

Der bisherige § 5 Abs. 3 fällt weg.

Der bisherige § 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 3

#### Artikel II

Die Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 08.12.2015

– Siegel –

Liane Bach  
Zweckverbandsvorsitzende

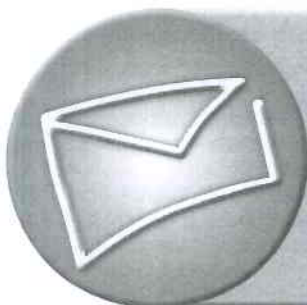
Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.12.2015 von der Verbandsversammlung beschlossen (Beschluss-Nr. 559/23/5/2015) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 07.12.2015 (Az.: 204-1524.20-014/01-SHL) wurde die Satzung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Am Schießstand 30, 98544 Zella-Mehlis, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Liane Bach/Zweckverbandsvorsitzende



## Fehlgeleitete Postsendungen . . .

sind vermeidbar, wenn korrekte Anschriften verwendet werden.  
Bitte vergleichen Sie die Angaben auf dem Adressetikett mit Ihrer tatsächlichen postalischen Anschrift!

Änderungen senden Sie bitte an:  
Gisela Husemann Verlag e. Kfr. · Wartburgstr. 6 · 99817 Eisenach  
Tel.: 03691 6905-40 · Fax: 03691 6905-44 · E-Mail: verlag@husemann.net